



LANDRATSAMT ALTENBURGER LAND

DER LANDRAT

Landratsamt Altenburger Land · Postfach 11 65 · 04581 Altenburg

KT-Fraktion SPD/Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Herrn Alexander Paulicks
Fraktionsvorsitzender
Reiherstraße 17
04600 Altenburg

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen/
Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Kerstin Gabler

E-Mail-Adresse: kerstin.gabler@altenburgerland.de

Telefon: 03447 586-204

Gebäude: Lindenaustraße 9

Zimmer: 212

17. Oktober 2023

Beantwortung Ihrer Anfrage (per E-Mail vom 30. August bzw. vom 9. Oktober 2023)

Sehr geehrter Herr Paulicks,

in Abstimmung mit der Kämmerei erhalten Sie nachfolgend die Antworten auf Ihre gestellten Fragen zum aktuellen Haushalt 2023.

1. Aufgrund höherer Energiekosten der Schulen werden gemäß Artikel 1 §1 Abs. 1 57,35 Mio. Euro an die kreisfreien Städte und Landkreise als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung gestellt.

- Wie hoch ist der Anteil des Landkreises?
- Waren diese Einnahmen in der Planung des Jahres 2023 bereits enthalten?
- Wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort:

Der Landkreis Altenburger Land hat aus dem Thüringer Gesetz zur Ausreichung von Leistungen zur Bewältigung der Energiekrise (ThürAEVG/E) nach § 1 insgesamt 2.623.259,14 Euro erhalten.

Diese Einnahmen waren im Haushalt 2023 nicht eingeplant, weil zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Kreishaushalt (30.11.2022) der Gesetzesentwurf noch nicht bekannt war (Gesetzesentwurf datiert vom 08.03.2023).

2. Gemäß Artikel 1 § 2 Abs. 1 wird eine Pauschale in Höhe von 110 € je Schüler an den Landkreis als Schulträger als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung gestellt.

- Wie hoch ist die Einnahme aus den Pauschale insgesamt?
- Waren diese Einnahmen in der Planung des Jahres 2023 bereits enthalten?
- Wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort:

Bei der Regelung des § 2 ThürAEVG/E handelt es sich um Leistungen für kreisangehörige Gemeinden, die zugleich Schulträger sind, wie zum Beispiel die Stadt Altenburg. Der Landkreis Altenburger Land hat demnach keinen ebensolchen Anspruch.

3. Aufgrund höherer Energiekosten der Sportstätten werden gemäß Artikel 1 § 4 Abs. 1 3,0 Mio. Euro an die kreisfreien Städte und Landkreise als allgemeine Deckungsmittel ausgeschüttet.

- **Wie hoch ist der Anteil des Landkreises?**
- **Waren diese Einnahmen in der Planung des Jahres 2023 bereits enthalten?**
- **Wenn ja, in welcher Höhe?**

Antwort:

Der Landkreis Altenburger Land hat nach § 4 ThürAEVG/E insgesamt 125.237,56 Euro erhalten.

Diese Einnahmen waren im Haushalt 2023 nicht eingeplant, weil zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Kreishaushalt (30.11.2022) der Gesetzesentwurf noch nicht bekannt war (Gesetzesentwurf datiert vom 08.03.2023).

4. Wie hoch fallen die Ausgaben für die Bewirtschaftung der Schulen und Sportstätten, insbesondere die Ausgaben für Heizung, tatsächlich aus? Werden die im HH-Plan verankerten Ausgabenansätze vollständig ausgeschöpft bzw. kommt es zu einer Überschreitung der geplanten Ansätze?

Antwort:

Die Meldung des Fachdienstes Schulverwaltung zur Abfrage des VIST 2023 aus 06/2023 weist Minderausgaben von rund 400.000 Euro aus. Eine Überschreitung der Planansätze bis zum Jahresende ist daher nicht zu erwarten. Über diese Entwicklung ist im Finanzausschuss am 28.06.2023 berichtet worden. Auf die zur Verfügung gestellte Übersicht zur VIST-Einschätzung 2023 wird insoweit verwiesen.

5. In der Begründung zum Gesetzesentwurf (DS 7/7464 Thüringer Landtag; Seite 8) wird folgendes ausgeführt:

„Die Mittel nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz sollen daher pauschal nach dem Verteilungsschlüssel der kreislichen allgemeinen Schlüsselzuweisungen nach § 7 Satz 2 Nr. 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes ausgezahlt werden. Dies gewährleistet eine schnelle, zielgerichtete, rechtssichere und bürokratiearme Ausreichung, die zudem sowohl die Einwohnergrößen als auch die Finanzkraft der Landkreise und kreisfreien Städte angemessen berücksichtigt und damit sowohl Landes- als auch kommunalen Interessen dient. Im Ergebnis wirken die Zuweisungen an die Landkreise auch dämpfend auf die Höhe der Kreisumlagesätze und entlasten somit auch die Haushalte der kreisangehörigen Gemeinden.“

Inwieweit können die zusätzlichen Mittel zu einer Senkung der Kreisumlage und damit zur vom Gesetzgeber beabsichtigten Zielerreichung beitragen?

Antwort:

Der Kreishaushalt 2023 wurde bereits mit der Zielstellung eines angemessenen Kreisumlagesatzes aufgestellt. Diesbezüglich wird nochmals auf das Verfahren zur Haushaltsaufstellung 2023 und die Beratungen in den Ausschüssen verwiesen. Es wurden an verschiedenen Stellen Ausgabenansätze gekürzt, insbesondere bei den Personalkosten und den Ausgaben im sozialen Bereich. So wurde im beschlossenen

Haushalt 2023 eine Pauschalkürzung von 1 Mio. Euro sowie eine Tarifierhöhung von lediglich 3,25 Prozent berücksichtigt. Der tatsächliche Tarifabschluss führt allein bereits zu Mehraufwendungen von rund 1. Mio. Euro. Auch im sozialen Bereich wurde eine sehr restriktive Ausgabenplanung vorgenommen, um den Kreisumlagesatz auf einem angemessenen Niveau zu halten. Die VIST-Meldungen des FB 2 belaufen sich auf Mehrkosten von rund 3,5 Mio. Euro. Diese Entwicklungen wurden im Finanzausschuss am 28.06.2023 vorgestellt. Insofern führt insbesondere die Mehreinnahme zu Punkt 1 zu einer Teilkompensation dieser gekürzten Planansätze und steht nicht für weitere Absenkungen der Kreisumlage zur Verfügung.

6. Im HH-Plan 2023 sind neue Kredite i. H. v. 3.242.774 Euro geplant. Wie hoch wird die Kreditaufnahme voraussichtlich im Jahr 2023 ausfallen?

Antwort:

Wie hoch die tatsächliche Inanspruchnahme der Kreditermächtigung ausfallen wird, kann erst nach Abschluss des Jahres genau beziffert werden, da dies zum einen abhängig von der Zuführung an den Vermögenshaushalt und zum anderen vom Maßnahmevollzug im Vermögenshaushalt ist.

7. In welcher Höhe war die Bundesbeteiligung an den Leistungen der Unterkunft eingeplant? Wurde die Erhöhung der Erstattung der Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 von 69,4 % im Jahr 2022 auf 71,3 % bereits in der Planung berücksichtigt?

Antwort:

Die Bundesbeteiligung ist entsprechend der BBFestV 2022 vom 11.07.2022 in den Haushalt 2023 eingeflossen.

8. Werden Mehreinnahmen bei der Bundesbeteiligung an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung im Jahr 2023 erwartet? Wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort:

Inwieweit sich durch die Erhöhung der Bundesbeteiligung tatsächlich Mehreinnahmen ergeben, lässt sich nicht konkret bemessen, weil bei der Abrechnung jahresübergreifend Rückrechnungen vorgenommen werden und die Bundesbeteiligung mit der Ausgabeentwicklung korrespondiert.

Mit freundlichen Grüßen


Uwe Melzer
Landrat